



**Richtlinie für die Bewilligung von Mitteln im Rahmen der Kinder- und Jugendförderung
(Jugendförderrichtlinie – JföR)
vom 28.04.2022**

1. Förderzweck

Mit der Richtlinie soll die ehrenamtliche Vereinsarbeit mit Kindern und Jugendlichen als wichtiger Bestandteil des gesellschaftlichen Miteinanders honoriert werden. Durch die weitgehend bedingungslos gewährte Förderung sollen möglichst viele im Gemeindegebiet engagierte Vereine eine finanzielle Unterstützung erhalten. Mit der Einführung eines Sockelbetrages sollen zudem mitgliedsschwächere Vereine zukünftig besser berücksichtigt werden können.

2. Gesamtförderbetrag

Der Markt Zell im Fichtelgebirge stellt einen Gesamtförderbetrag von 3.000,00 € je Haushaltsjahr als freiwillige Leistung zur Verfügung. Dieser Betrag kann durch Beschluss des Marktgemeinderates für das laufende Haushaltsjahr geändert werden.

3. Verfahren

- 3.1 Anspruchsberechtigt sind nur eingetragene Vereine mit Sitz in Zell im Fichtelgebirge.
- 3.2 Förderfähig sind ausschließlich minderjährige Vereinsmitglieder. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bestimmung der Minderjährigkeit ist der 31.12. des dem laufenden Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres.
- 3.3 Förderanträge sind spätestens am 30.11. des laufenden Haushaltsjahres unter Verwendung des vorgesehenen Formulars beim Markt Zell im Fichtelgebirge einzureichen. Danach eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.
- 3.4 Die Entscheidung über die Vergabe und die Höhe der von den Vereinen beantragten Fördermittel ergeht durch Beschluss des Marktgemeinderates in öffentlicher Sitzung. Die antragstellenden Vereine erhalten hierüber eine Information in Textform.

4. Förderhöhe

- 4.1 Vereine, die die in Ziffer 3.1 bis 3.3 genannten Voraussetzungen erfüllen, erhalten einen von der Anzahl der gemeldeten minderjährigen Vereinsmitglieder unabhängigen Sockelbetrag. Hierfür werden 50 v. H. des in Ziffer 2. genannten Betrages zu gleichen Teilen an die berechtigten Vereine gewährt.
- 4.2 Aus den verbleibenden 50 v. H. des Betrages nach Ziffer 2. wird den berechtigten Vereinen zusätzlich eine individuelle Förderung im Verhältnis der vom Verein gemeldeten minderjährigen Mitglieder zur Gesamtzahl der gemeldeten minderjährigen Mitglieder aller Vereine gewährt.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie für die Bewilligung von Mitteln im Rahmen der Jugendförderung vom 01.04.2005 außer Kraft.

Zell im Fichtelgebirge, 28.04.2022
Markt Zell im Fichtelgebirge

Horst Penzel
Erster Bürgermeister

(Siegel)